

Merkblatt

über die Voraussetzungen und den Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei Betriebssport und beim betrieblichen Gesundheitsmanagement

I. Betriebssport

Sportliche Betätigungen, die einen Ausgleich für die den Beschäftigten meist einseitig beanspruchende Betriebsarbeit bezwecken, dienen nicht nur den persönlichen Interessen des Beschäftigten, sondern auch den betrieblichen. Sie sind daher der betrieblichen Arbeit gleichzusetzen und werden vom Unfallversicherungsschutz mitumfasst. Allerdings hängt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht von der Bezeichnung der Tätigkeit oder Veranstaltung als „Betriebssport“ ab, sondern dem Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale.

1. Wovon hängt der Versicherungsschutz ab?

Folgende Merkmale müssen für die Anerkennung eines unfallversicherten Betriebssportes erfüllt sein:

a) Ausgleichszweck

Die Betätigung muss eine gewisse körperliche Leistung abverlangen und nicht als bloße Unterhaltung betrieben werden. Leistungssport ist jedoch nicht versichert. Die sportlichen Übungen müssen dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr (vgl. Wettkämpfe unter 4.) oder der Erzielung von Spitzenleistungen. Rückenschule/Wirbelsäulengymnastik, Spinning, Pilates und ähnliche Angebote können grundsätzlich als geeignete Maßnahmen angesehen werden (vgl. auch Sportarten unter 2).

b) Regelmäßigkeit

Die Übungen müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden; dies folgt aus dem Wesen des Ausgleichssports, welcher der Tag für Tag wiederkehrenden Belastung durch die Betriebstätigkeit entgegenwirken soll. Nur gelegentliche Sporttreffs sind dagegen nicht versichert. Übungen in monatlichen Abständen liegen an der Grenze einer noch als regelmäßig anzusehenden sportlichen Aktivität.

c) Beschränkung des Teilnehmerkreises

Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des veranstaltenden Unternehmens oder der an der gemeinsamen Durchführung des Betriebssports beteiligten Unternehmen beschränkt sein. Die Bildung einheitlicher Sportgemeinschaften aus anderen kleinen Unternehmen zum Zwecke der Ausübung des Betriebssports hindert die Annahme des Versicherungsschutzes nicht, auch nicht die Hinzuziehung von Teilnehmern einer anderen Betriebssportgemeinschaft, wenn einer Betriebssportgemeinschaft wegen zu geringer Teilnehmerzahl die Pflege bestimmter Sportarten (z. B. Fußball) sonst nicht möglich ist (vergleiche aber Wettkämpfe unter 4.).

d) Zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeitszeit

Die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übungen müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Dieses Merkmal bedeutet nicht, dass die Übungen während der Arbeitszeit oder im Anschluss an die Arbeitszeit stehen müssen, sondern, dass die Dauer des Sports den Ausgleichszweck erfüllen muss.

e) Unternehmensbezogene Organisation

Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden, zu der sich auch mehrere Unternehmen zusammenschließen können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass im heutigen Arbeitsleben vielfach Aufgaben, die früher ausschließlich vom Unternehmer wahrgenommen wurden, der Belegschaft zur eigenverantwortlichen Ausübung durch ihre hierzu berufenen Organe übertragen worden sind; deshalb ist auch eine vom Betriebs- oder Personalrat organisierte Sportausübung der Belegschaft - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - geeignet, als Betriebssport den Unfallversicherungsschutz zu begründen. Das genannte Erfordernis einer unternehmensbezogenen Organisation dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung gegenüber Betätigungen in Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die mit dem Unternehmen nicht in Beziehung stehen.

2. Sportarten

Als Betriebssport können alle Sportarten in Betracht kommen, wie z.B. Turnen, Fußball, Handball, Gymnastik, Schwimmen, auch Kegeln, wenn es regelmäßig als Sport und nicht als Unterhaltung wie Preisskat oder Schachspiel betrieben und den Teilnehmern eine gewisse körperliche Leistung abverlangt wird (vgl. auch Ausgleichszweck unter 1 a). Sportarten mit Wettkampfelementen (z.B. Ballspiele) können versichert sein, sofern die sportliche Betätigung im Rahmen der regelmäßigen Übungsstunden unter Beachtung der übrigen Kriterien stattfindet (vgl. Wettkämpfe unter 4).

3. Versicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst beim Betriebssport die Übungen selbst und die Wege nach und von der Übungsstätte sowie Tätigkeiten, die mit der eigentlichen sportlichen Betätigung in engem Zusammenhang stehen (z.B. Umkleiden und Duschen am Ort der Übungen).

4. Wettkämpfe

Zwar ist der Versicherungsschutz bei der Ausübung von Sportarten, denen es eigentümlich ist, dass sie einen Gegner voraussetzen und meist zwischen verschiedenen Mannschaften ausgetragen werden, nicht ausgeschlossen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Betriebssport gegeben sind. Die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, dass auch das Fußballspielen dem erforderlichen Ausgleichszweck dienen kann.

Sind die allgemeinen Voraussetzungen für den Betriebssport erfüllt, kann sogar bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen Versicherungsschutz gegeben sein. Der für den Betriebssport vorauszusetzenden Zielsetzung entsprechen Sportarten mit Wettkampfcharakter jedoch nicht, wenn dieser Charakter im Vordergrund steht, etwa in der Form, dass die Sportausübung der Teilnahme am allgemeinen Wettkampfverkehr oder der Erzielung von Spitzenleistungen dient; die Wettkampfbetätigungen von Firmensportvereinen ist daher kein Betriebssport.

Außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden stattfindende Spiele gegen Mannschaften anderer Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese nur gelegentlich stattfinden, stehen ebensowenig unter Versicherungsschutz, wie z.B. Fußballspiele gegen Mannschaften von Sportvereinen.

Vergleiche auch "Sport im Rahmen von betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen" (II. Punkt 2).

II. Andere sportliche Betätigungen

1. Sport als Ausfluss der beruflichen Tätigkeit

Sport als Ausfluss der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (Sportlehrer beim Sportunterricht, Fitnesstraining der Feuerwehrangehörigen, Vertragsfußballer beim Punktspiel usw.) ist selbst versicherte Tätigkeit. Die Grundsätze des Betriebssportes finden daher keine Anwendung.

2. Sport im Rahmen von betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen

Sportliche Wettkämpfe können ausnahmsweise als versichert angesehen werden, wenn sie in dem größeren Rahmen einer von der Unternehmensleitung veranstalteten oder mit ihrer Billigung durchgeführten Gemeinschaftsveranstaltung stattfinden. Hierbei handelt es sich dann aber nicht mehr um die Frage der Versicherung des Betriebssportes, sondern um die Frage der Versicherung als Gemeinschaftsveranstaltung. Dazu müsste die Veranstaltung in erster Linie auf die Stärkung und Pflege der Verbundenheit zwischen Beschäftigten untereinander und zur Unternehmensleitung ausgerichtet und grundsätzlich vorab erkennbar allen Betriebsangehörigen gestattet und objektiv möglich sein. Es muss also eine auf die Teilnahme aller Beschäftigten ausgerichtete Konzeption vorliegen, d.h. vom Programm her geeignet sein, die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur eine begrenzte bzw. ausgewählte Gruppe (z.B. nur Fußballfans und Kicker) anzusprechen.

III. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Gesundheitstage, Entspannungskurse, wie z.B. eine gesündere Ernährung, Techniken zur Stressbewältigung oder eine Sensibilisierung und Motivation für mehr Bewegung im Alltag: Die Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements können vielfältig sein. Denn es kann nur gesund und damit leistungsfähig sein, wer auch gesund lebt.

1. Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus?

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht immer, wenn eine betriebliche Weisung zur Teilnahme an einer derartigen Maßnahme vorliegt. Es muss sich also um eine dienstliche Veranstaltung handeln. Es reicht nicht aus, wenn der Arbeitgeber lediglich die Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme duldet, auch wenn diese im Betrieb durchgeführt werden. Deshalb muss die Teilnahme der BGM-Maßnahme auf die Arbeitszeit oder auf ein Weiterbildungskonto angerechnet werden.

Fallbeispiele aus der Praxis:

Gesundheitsseminare

Senario 1: Ein zweitägiges Seminar „Mehr Power für ein gesünderes Leben“ ist im Weiterbildungsangebot des Arbeitgebers aufgeführt. Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten und stellt Arbeitszeit zur Verfügung.
Ergebnis: Die Teilnahme ist versichert. Alle Voraussetzungen sind erfüllt.

Senario 2: Der Arbeitgeber empfiehlt nur die Teilnahme an dem Seminar. Der Arbeitgeber sieht zwar eine Kostenerstattung vor, aber nur unter der Bedingung, dass die Beschäftigten für die Teilnahme an dem Seminar Urlaub nehmen oder in ihrer Freizeit daran teilnehmen. Weiterbildungskonten existieren im Betrieb nicht.

Ergebnis: Es besteht kein Versicherungsschutz, weil keine Anrechnung auf die Arbeitszeit oder auf das Weiterbildungskonto erfolgt.

Regelmäßige Gruppenkurse

Senario 1: Es finden zweimal wöchentlich Meditationsübungen während der Arbeitszeit im Betrieb statt. Teilnehmer und Arbeitgeber übernehmen jeweils anteilig die Kosten für den Trainer.
Ergebnis: Die Teilnehmer sind versichert.

Senario 2: Die Meditationsübungen finden jeweils im Anschluss an die Arbeitszeit statt. Es erfolgt keine Zeitgutschrift und keine Anrechnung auf ein Weiterbildungskonto.

Ergebnis: Die Teilnahme ist unversichert, weil keine Anrechnung auf die Arbeitszeit oder auf das Weiterbildungskonto erfolgt.

Kein Versicherungsschutz besteht also, wenn der Arbeitgeber lediglich eine Kostenerstattung vorsieht, wie z.B. für Bewegungskurse in Vereinen oder sonstigen Einrichtungen. Deshalb sind Maßnahmen nicht versichert, bei denen der Arbeitgeber sich z.B. lediglich am Beitrag für den Besuch im Fitnesscenter beteiligt, eine Anrechnung auf die Arbeitszeit aber nicht erfolgt.

2. Abgrenzung zu anderen versicherten betrieblichen Tätigkeiten

Die Maßnahmen der Gesundheitsförderung sind von anderen betrieblichen Aktivitäten oder Veranstaltungen abzugrenzen. Steht die berufliche Weiterbildung, der sportliche Ausgleich oder die Pflege der Gemeinschaft im Vordergrund, so handelt es sich nicht um gesundheitsfördernde Maßnahmen. Versicherungsschutz für solche Maßnahmen ist daher ggf. nach anderen Kriterien zu prüfen (vgl. Betriebssport unter I oder Gemeinschaftveranstaltungen unter II).

3. Klarheit sorgt für Rechtssicherheit

Sorgen Sie im Vorfeld für klare Regelungen. Informieren Sie Ihre Beschäftigten vorab, welche Maßnahmen Sie als Bestandteil des Beschäftigungsverhältnisses sehen und deshalb Arbeitszeit anrechnen und welche Sie ausdrücklich ablehnen oder nur dulden bzw. empfehlen.

IV. Sonstiges

Weitere Informationen (Versicherung, Leistungen usw.) finden Sie im Internet [unter www.uks.de](http://www.uks.de).

(Rechtsstand: April 2018)